



STATUTEN

der

Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Worblental

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG	4
IV. LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTERN	4
V. ORGANISATION	5
VI. BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES	9
VII. MITGLIEDSCHAFT IM GENOSSENSCHAFTSBUND	9
VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	9
IX. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	10
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

- 1 Unter der Firma "Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Worblental" besteht mit Sitz in Vechigen eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 2 Die Genossenschaft ist konfessionell und partei-politisch neutral und unabhängig. Die Genossenschaft wurde am 29. Oktober 2012 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Erstellung und den Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbarer Anlagen zur Erzeugung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um damit den Genossenschaffern zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf CO2-frei zu produzieren und zu decken.
- 2 Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.
- 3 Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

- 1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins.
- 2 Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

- 1 Die Verwaltung kann einen Genossenschaffter ausschliessen, wenn er den Statuten widerspricht, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2 Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

Art. 7 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

- ¹ Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.- verpflichtet.
- ² Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.
- ³ Das Genossenschaftskapital wird gemeinschaftlich im Genossenschaftsbund verwaltet.
- ⁴ Die Anteilscheine werden von der Verwaltung des Genossenschaftsbundes errechnet und von der Delegiertenversammlung des Genossenschaftsbundes genehmigt.

Art. 8 Vergütung

Jedem Anteilschein liegt als Berechnungsbasis eine jährliche Stromproduktion von ca. 300 kWh Solarstrom zu Grunde. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Genossenschaftsbundes entscheidet jeweils aufgrund der Jahresrechnung, ob und zu welchem Ansatz die Stromproduktion auf eben dieser Basis vergütet wird.

Art. 9 Rückzahlung

- ¹ Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben der ausgeschiedene Genossenschafter bzw. seine Erben Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine.
- ² Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach dem von der Verwaltung jährlich aufgrund der Jahresrechnung errechneten und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes, unter Vorbehalt von Art. 864 Abs. 1 OR.
- ³ Verbieter die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Art. 10 Übertragung der Mitgliedschaft

Anteilscheine können weitergegeben werden. Die neuen Eigner müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter die Rechte vertreten.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTERN

Art. 12 Leistungen von Genossenschafter

Die Genossenschafter können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

V. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle, sofern nicht befugt darauf verzichtet werden kann

A. Die Generalversammlung

Art. 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung,
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
- d) Wahl der Revisionsstelle,
- e) Wahl der Delegierten des Genossenschaftsbundes,
- f) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz,
- g) Genehmigung des jährlichen Ansatzes des Werts der Anteilscheine,
- h) Entlastung der Verwaltung,
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung,
- j) Beschlussfassung über Anträge von Genossenschafter, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaftern.
- ³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Gleichzeitig sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- ⁴ Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 16 Stimmrecht

- ¹ Jeder Genossschafter besitzt an der Generalversammlung – unabhängig seiner Anzahl Anteilsscheine - eine Stimme.
- ² Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- ³ Ein Mitglied kann nur eine Vertretung ausüben.
- ⁴ In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 17 Beschlussfassung

- ¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- ⁵ Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 18 Leitung und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung.
- ² Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.
- ³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung**Art. 19** Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens drei 3 Personen. Die Mehrheit muss aus Genosschaftern bestehen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- ² Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar, dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.
- ³ Die Verwaltung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.
- ⁴ Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach der jeweils gültigen Gehaltsordnung, welche durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 20 Sitzungen, Protokolle

- ¹ Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt.
- ² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Beschlussfassung

- ¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 22 Befugnisse

- ¹ Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- ² Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - b) das Führen der laufenden Geschäfte,
 - c) die Festlegung der Geschäftspolitik,
 - d) die Vorbereitung der Generalversammlung,
 - e) die Ausarbeitung des Budgets,
 - f) die Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft,
 - g) die Vertretung der Genossenschaft nach aussen,
 - h) das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen,
 - i) eine Ausgabenkompetenz bis maximal 110 Prozent des Budgets,
 - j) eine Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Generalversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres,
 - k) ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von CHF 5'000.-,
 - l) die Information der Genossenschafter, der Bevölkerung und der Partner, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen,
 - m) die Werbung neuer Genossenschafter,
 - n) die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren,
 - o) die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte,
 - p) die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen,
 - q) die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschafter und Dritte,
 - r) die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- a) 10% der Genossenschafter
- b) Jede Generalversammlung
- c) Die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 24 Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtmässig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 25 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögensanlage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne die Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

VI. BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES

Art. 26 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften nach Art. 957 ff. OR massgebend.

Art. 27 Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen der Genossenschaft, sowie notwendigenfalls Fremdkapital.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. MITGLIEDSCHAFT IM GENOSSENSCHAFTSBUND

Art. 29 Mitgliedschaft

- ¹ Die Genossenschaft ist Mitglied des OptimaSolar Genossenschaftsbundes mit Sitz in Solothurn und mit einem Anteilschein zu nominell CHF 1'000.- an diesem beteiligt.
- ² Die Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsbund ist in einem separaten und bindenden Vertrag geregelt.

Art. 30 Austritt

- ¹ Ein Austritt der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsbund kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Dritteln der Genossenschafter anwesend sind.
- ² Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- ³ Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 31 Statutenänderung

Ein Austritt aus dem Genossenschaftsbundes bedingt zwingend folgende Statutenänderungen:

- a) Firmaänderung Art. 1 Ziff. 1
- b) Anpassung Art. 7 Ziff. 3 und 4
- c) Anpassung Art. 8

VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32 Quorum

- ¹ Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschafter anwesend sind.
- ² Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 33 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

IX. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 34 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 35 Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, mittels einfachen Briefs oder per e-Mail.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten sind an der Gründerversammlung von Vechigen Solar vom 29. Oktober 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Total revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2013.

Boll, den 23. Oktober 2013

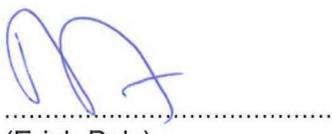
Die Genossenschafter:



(Hanspeter Steiner)



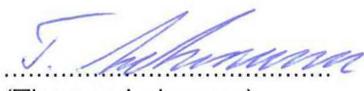
(Paul Althaus)



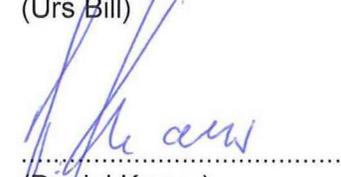
(Erich Bolz)



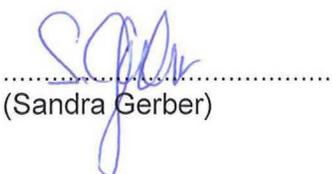
(Urs Bill)



(Thomas Lehmann)



(Daniel Knaus)



(Sandra Gerber)